Mehrwersteuerupdate: Steuersatzerhöhung und was KMU-Unternehmer sonst noch wissen müssen!

4. Dezember 2023, Arbeitgeber-Zmorge

TRETOR AG

Die TRETOR AG ist mit ihren rund 40 Mitarbeitenden an den Standorten Basel und Liestal eines der führenden Treuhandunternehmen in der Nordwestschweiz.

Die Dienstleistungspalette umfasst mit Unternehmensberatungen, Buchführungen, Wirtschaftsprüfungen bis zu Steuerberatungen sämtliche Bereiche, welche von einer Unternehmung unserer Grösse erwartet werden können. Dabei steht eine personenbezogene und fachlich hochstehende Dienstleistung im Zentrum unseres Wirkens.

Standort Liestal: Industriestrasse 7
Standort Basel: Aeschenplatz 4

Referenten

	Martin Dettwiler dipl. Steuerexperte martin.dettwiler@tretor.ch Partner TRETOR AG
	Lukas Aumer dipl. Steuerexperte lukas.aumer@tretor.ch Mandatsleiter / Kadermitarbeiter

Heutiges Programm

- Mehrwertsteuersatzerhöhungen per 1.1.2024 (Lukas Aumer)
- Stolpersteine und Praxisfälle (Martin Dettwiler)

Mehrwertsteuersatzerhöhungen per 1.1.2024

Mehrwertsteuer - Steuersatzerhöhung

Bisherige Steuersätze

- 7.7 % Normalsteuer
- 2.5 % Reduzierter Satz
- 3.7 % Sondersatz

Neue Steuersätze, ab 1.1.2024

- 8.1 % Normalsteuer
- 2.6 % Reduzierter Satz
- 3.8 % Sondersatz

Mehrwertsteuer - Steuersatzerhöhung

Anlässlich des Weihnachtsfests der Familie Müller, hat sich Vater Müller entschieden, für die Beleuchtung des Weihnachtsbaumes „gross“ aufzufahren!

Die Lichterkette „Funkelnde Festtage“ mit über 1‘000 Lämpchen scheint ihm da genau die richtige Wahl zu sein. Beim Testlauf am Weihnachtstag gibt es jedoch einen „Kurzen“ und das ganze Haus ist ohne Strom. Das Elektrogeschäft „Es werde Licht GmbH“ ist unter einer Notfallnummer erreichbar und kann das Problem beheben.

Das Elektrogeschäft erstellt und verschickt im Anschluss die Rechnung für die Arbeiten mit folgendem Inhalt:

Mehrwertsteuer - Steuersatzerhöhung

Faktura Nr. 01 vom 5. Januar 2024

Reparatur, Notfalleinsatz vom 25.12.2023

Rechnungsbetrag CHF 300 inkl. 8.1% MWST

Zahlbar innerhalb von 30 Tagen / Variante: Betrag bereits bar erhalten

Mehrwertsteuer - Steuersatzerhöhung

Die „Es werde Licht GmbH“ rechnet nach vereinbarten Entgelten ab, weshalb der Steuersatz von 8.1% angewendet wurde. Ist dies korrekt?

Mehrwertsteuer - Steuersatzerhöhung

Die „Es werde Licht GmbH“ rechnet nach vereinbarten Entgelten ab, weshalb der Steuersatz von 8.1% angewendet wurde. Ist dies korrekt?

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz sind laut Ziffer 2.1 der MWST-Info 19 weder das Datum der Rechnungsstellung noch der Zahlung, sondern **der Zeitpunkt der Leistungserbringung** (Art. 115 Abs. 1 MWSTG). Bei periodischen Leistungen (z.Bsp. Abonnement) ist der Zeitraum der Leistungserbringung entscheidend.

Welche Steuer schuldet die „Es werde Licht GmbH“?

Ändert sich am Ergebnis etwas, wenn das Honorar am 25.12.2023 „bar“ vereinnahmt wurde und er auf der Rechnung den Vermerk „Betrag bereits dankend erhalten“ anbringt?

Mehrwertsteuer - Steuersatzerhöhung

Anwendung der neuen Sätze:

- Massgebend für den anwendbaren Steuersatz ist der **Zeitpunkt oder Zeitraum der Leistungserbringung**.

Nicht massgebend sind:

- Zeitpunkt der Rechnungsstellung
- Zeitpunkt der Zahlung
- Übergang von Nutzen und Gefahr

Mehrwertsteuer-Info 19: Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2024

Mehrwertsteuer - Steuersatzerhöhung

Was gilt als Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Leistungserbringung?

- Bauleistungen, werkvertragliche Lieferungen → Arbeitsausführung am Bauwerk
- Sonstigen Lieferungen → Zeitpunkt der Verschaffung oder Übertragung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht über den Gegenstand
- Dienstleistungen → Zeitpunkt der Leistungserbringung

Mehrwertsteuer - Steuersatzerhöhung

Beispiel 1 – Bauleistungen

- Arbeitsausführung an einem Bauwerk
- Vertrag wird 2023 abgeschlossen, Beginn der Arbeiten 2024
- Vertrag beinhaltet die Formulierung „Betrag inkl. MWST“
- **Risiko des Missverständnisses, gilt MWST-Satz 2023 oder 2024? → Margenverluste**

Empfehlungen

- Prüfen Sie die entsprechenden Leistungsverträge mit Ihren Kunden auf Unklarheiten und nehmen Sie notwendige Anpassungen oder Präzisierungen vor
- Klare Formulierung im Vertrag beispielsweise *„Betrag inkl. 8.1 % MWST“*; *„Betrag netto zzgl. gesetzlich gültige MWST-Sätze und vorbehältlich weiterer Abgaben“*

Mehrwertsteuer - Steuersatzerhöhung

Beispiel 2 – sonstige Lieferungen

- Schaller und Rüegger bestellten beim Weinproduzenten Biner (Wallis) je 24 Rotweinflaschen Erntejahr 2023 am 13. November 2023. Vereinbart wird, dass der Wein im Herbst 2024 abgefüllt und dann übergeben wird.

Rechnung

Biner stellt am 30. November 2023 an Schaller und Rüegger Rechnung mit einem MWST-Satz von 8.1 %.

Begründung

Die Verfügungsmacht (=Leistungserbringung) der Rotweinflaschen geht erst im Herbst 2024 von Biner an Schaller und Rüegger über.

Mehrwertsteuer - Steuersatzerhöhung

Beispiel 3 – Serviceverträge, Abonnemente

- Leistungserbringung vor und nach MWST-Satz-Anpassung, Aufteilung des Entgeltes auf den bisherigen und neuen Steuersatz
- Wartungsvertrag Liftservice Periode 1.10.23 bis 30.09.24, Betrag CHF 3‘000 exkl. MWST

Rechnung

Wartungsvertrag Okt bis Dez 2023	CHF 750.- zzgl. 7.7 % MWST (CHF 57.75)
Wartungsvertrag Jan bis Sep 2024	CHF 2‘250 zzgl. 8.1 % MWST (CHF 182.25)
Total Rechnungsstellung	**CHF 3‘240 inkl. MWST**

Mehrwertsteuer - Steuersatzerhöhung

Beispiel 4 – Dienstleistungen

- Heiri Müller beauftrag die TRETOR AG mit der Beratung in Bezug auf seine Nachfolgeregelung und der Mithilfe der Bereinigung überfälliger Arbeiten in der Buchhaltung seiner HM Service AG. Die Auftragserteilung erfolgt im Februar 2023 und soll im ersten Quartal 2024 zum Abschluss gebracht werden. Gleichzeitig wurde Rechnungsstellung bei jeweils aufgelaufenen Leistungen von CHF 5‘000 exkl. MWST vereinbart.
- Per Ende 2023 sind Leistungen von CHF 3‘240 exkl. MWST offen, Ende Januar 2024 erfolgt die nächste Rechnungsstellung von CHF 5‘000 exkl. MWST.

Rechnung

Leistungen bis 31.12.2023	CHF 3‘240 zzgl. 7.7 % MWST (CHF 249.50)
Leistungen bis 31.02.2024	CHF 1‘760 zzgl. 8.1 % MWST (CHF 142.55)
Total Rechnungsstellung	**CHF 5‘392.05 inkl. MWST**

Mehrwertsteuer - Steuersatzerhöhung

Abgrenzung unklare Leistungsbezüge und Vorauszahlungen

- Ist im Zeitpunkt der Vorauszahlung bekannt, dass die Leistungserbringung ganz oder teilweise nach dem 1.1.24 erfolgt, ist den entsprechende Leistungsanteil zum neuen Steuersatz in Rechnung zu stellen.
- Weiss der Leistungserbringer im Zeitpunkt des Verkaufs nicht, wann die einzelnen Bezüge durch den Leistungsempfänger erfolgen (Mehrfahrtkarten, 10er Abo Fitness Center, Gutscheine Schwimmbad usw.) bestimmt der **Zeitpunkt des Verkaufs** den Steuersatz.

Mehrwertsteuer - Steuersatzerhöhung

Beispiel 5 – Akontozahlung bei Dienstleistungen

- Eine Firma beauftrag die TRETOR AG mit der sofortigen Erstellung der Buchhaltung aufgrund eines krankheitsbedingen Ausfalls bei der bisherigen Treuhandgesellschaft im Oktober 2023.
- TRETOR AG stellt eine Akontorechnung für die mutmasslichen Leistungen zzgl. 7.7 % MWST, da davon ausgegangen wird, dass die Arbeiten schnell erledigt sein müssen.
- Nach einem guten Start, meldet sich der Kunde im November und Dezember nicht mehr – die Arbeiten können erst im Januar 2024 abgeschlossen werden.

Empfehlung

- Abrechnung der erbrachten Dienstleistungen per 31. Dezember 2023 zum MWST-Satz von 7.7 % und Vortrag des Restguthabens
- Restliche im 2024 erbrachten Leistungen werden zum MWST-Satz von 8.1 % in Rechnung gestellt, eine allfällige MWST-Differenz ist dem Kunden entsprechend zu belasten.

Mehrwertsteuer - Steuersatzerhöhung

Beispiel 6 - Vorsteuer Kontrolle beim Leistungsempfänger

- Ein Leistungserbringer fakturiert umfangreiche Leistungen, welche erst in Zukunft erbracht werden.
- Aus Vereinfachungsgründen stellt der Leistungserbringer alle Leistungen am 1. August 2023 mit einem Steuersatz von 8.1 % in Rechnung, obwohl Leistungen teilweise noch das Jahr 2023 betreffen.
- Darf der steuerpflichtige Kunde (Rechnungsempfängerin) die überwälzte Steuer vollständig als Vorsteuer geltend machen?

Antworten

- Schweiz: Ja, solange ein gültiger Steuersatz in Rechnung gestellt wird.
- Schweiz: Es besteht keine Prüfpflicht seitens des Leistungsempfängers.
- EU: dort gelten andere Regelegungen. Grundsätzlich muss geprüft werden.

Fazit / take away

- Achten Sie auf die korrekte Anwendung der MWST-Sätze.
- Überprüfen Sie allfällige Vertragswerke, um Missverständnisse und Margenverluste zu vermeiden.
- Prüfen Sie die korrekte Rechnungsstellung bei Lieferungen, Abos bzw. Serviceverträgen usw.
- Für die Belange der MWST besteht beim vorsteuer-abzugsberechtigten Rechnungsempfänger nur die Pflicht der Kontrolle der Fakturierung zu gültigen MWST-Sätzen.
- Fakturieren Sie per Ende Jahr – falls möglich – alle offenen Leistungen.

Stolpersteine und Praxisfälle

Mehrwertsteuer – Stolpersteine und Praxisfälle

Steuerpflicht

- Die nicht im Mehrwertsteuerregister eingetragene „Solid Rock Immobilien AG“ erzielt aus der Vermietung eigener Liegenschaften einen jährlichen Ertrag von CHF 1‘600‘000.
- Aufgrund des guten Rufs der „Solid Rock Immobilien AG“ wird diese von Hans Meier angefragt, sein Bürogebäude zu vermarkten.
- Die „Solid Rock“ hat zwar noch nie solche Arbeiten ausgeführt, sagt aber zu und übernimmt den Auftrag.
- Nach mehreren Monaten konnte die „Solid Rock“ eine Käuferin finden und erhält ein Vermittlungshonorar von CHF 500‘000.

Mehrwertsteuer – Stolpersteine und Praxisfälle

Steuerpflicht, Allgemein, Art. 10 MWSTG

- Steuerpflichtig ist, wer unabhängig von Rechtsform, Zweck und Gewinnabsicht ein Unternehmen betreibt!
- Befreiung:
  - Umsatz < CHF 100’000 (CHF 250’000 bei Sport/Kultur)
  - Recht, jederzeit auf Befreiung zu verzichten!

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Art. 14 MWSTG

- Mit Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit
- Mit Erreichen der Umsatzgrenze von CHF 100‘000 oder wenn absehbar ist, dass diese innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme oder **AUSWEITUNG** der unternehmerischen Tätigkeit überschritten wird.

Mehrwertsteuer – Stolpersteine und Praxisfälle

Mehrwertsteuerprüfungen

- Pflicht zur Umsatz- und Vorsteuerabstimmung (Finalisierung)! Art. 72 MWSTG
- Mehrwertsteuerprüfungen werden erfahrungsgemäss deutlich vereinfacht, wenn die entsprechenden Abstimmungen vorgelegt werden können.
- Bei Abweichungen besteht gesetzliche Pflicht zur Korrektur innerhalb von 180 Tagen nach Jahresabschluss mittels des Formulars «Jahresabstimmung»

Mehrwertsteuer – Stolpersteine und Praxisfälle

Mehrwertsteuerprüfungen

Anlässlich der Mehrwertsteuerprüfung bei der «Best Solution AG» wird folgender Sachverhalt aufgerechnet:

- Nicht verbuchte Privatanteile für die private Nutzung des Geschäftswagens durch die Ehefrau des Inhabers (VW Touareg, Kaufpreis: CHF 80’000), betroffene Jahre 2017-2021

Privatanteil: 9.6% von CHF 80’000 = CHF 7’680 x 5 =	CHF	38’400
Nachbelastung Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer, 7.7%)	CHF	2’745

(Vorsicht bei Berechnung Privatanteil: Basis (Kaufpreis) ohne MWST, 9.6% = inkl. MWST, ab 2022 10.8%)

Mehrwertsteuer – Stolpersteine und Praxisfälle

Mehrwertsteuerprüfungen

Der Inhaber der «Best Solution AG» ärgert sich zwar über diese Aufrechnung, ist aber im Endeffekt froh, wurde für die Prüfungsperiode durch die Eidgenössische Steuerverwaltung, Abteilung Mehrwertsteuer ansonsten nichts beanstandet!

Ist die Sache für die «Best Solution AG» damit erledigt?!

Mehrwertsteuer – Stolpersteine und Praxisfälle

Mehrwertsteuerprüfungen

Die Mehrwertsteuerverwaltung wird für den nicht verbuchten Privatanteil eine Meldung an die Eidgenössische Steuerverwaltung, Abteilung Verrechnungssteuer sowie die Steuerverwaltung des Domizilkantons der «Best Solution AG» vornehmen. Im Umfange des unterbliebenen Privatanteils wird eine **geldwerte Leistung** unterstellt.

Bemessung Verrechnungssteuer: 35% von CHF 38’400

Bemessung Gewinnsteuer Unternehmung: CHF 38’400

Bemessung Einkommenssteuer Privatperson: CHF 38’400

Mehrwertsteuer – Stolpersteine und Praxisfälle

Grenzüberschreitende Nutzung von Firmenfahrzeugen

- Stellen Schweizer Unternehmen ihren in der EU ansässigen Angestellten Geschäftsfahrzeuge zur Verfügung, sind insbesondere auch die **zollrechtlichen Bestimmungen** zu beachten.

Art. 215 Abs. 3 DA-UZK

- Natürliche Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Zollgebiet der Union haben, können die vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben für Beförderungsmittel (im Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung) in Anspruch nehmen, die sie gewerblich oder zum eigenen Gebrauch verwenden, sofern sie beim Eigentümer, Mieter oder Mietkaufnehmer des Beförderungsmittels beschäftigt sind und der Arbeitgeber ausserhalb des Zollgebiets der Union ansässig ist.
- Der eigene Gebrauch des Beförderungsmittels ist gestattet für Fahrten zwischen Arbeitsplatz und Wohnort des Beschäftigten oder für die Ausführung einer im Arbeitsvertrag der betreffenden Person vorgesehenen beruflichen Aufgabe.

Mehrwertsteuer – Stolpersteine und Praxisfälle

Grenzüberschreitende Nutzung von Firmenfahrzeugen

FOLGEN

- Der **private** Gebrauch unverzollter Fahrzeuge in der EU über den Arbeitsweg hinaus **ist untersagt**.
- Werden private Fahrten über den Arbeitsweg hinaus ausgeführt, ist das betreffende Fahrzeug zu verzollen.
- Werden unverzollte Firmenfahrzeuge entgegen dieser Bestimmung in der EU verwendet, kann dies Probleme mit dem Zoll und erhebliche finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen.
- Die betreffenden Fahrzeuge können von den EU-Zollbehörden beschlagnahmt und erst nach Entrichtung der Einfuhrabgaben (insbesondere Zollabgaben und Einfuhrumsatzsteuer) wieder freigegeben werden.
- Bei der in der EU üblichen MWST-Sätzen (plus/minus 20%) entstehen erhebliche Kosten!!!

Mehrwertsteuer – Stolpersteine und Praxisfälle

Anfrage Teilnehmer betreffend elektronische Belege

- Zunehmend erhalten KMU-Unternehmer Rechnungen in elektronischer Form, welche Regelungen/Bestimmungen müssen betreffend Aufbewahrung berücksichtigt werden?
- MWST-Info Nr. 16: Buchführung und Rechnungsstellung gibt Auskunft **(WIRD DERZEIT ÜBERARBEITET)**

Bei elektronisch übermittelten und aufbewahrten Daten, die für den Vorsteuerabzug, die Steuererhebung oder den Steuerbezug relevant sind, müssen nebst den Grundsätzen der ordnungsgemässen Buchführung (Art. 957a OR) auch die Grundsätze der ordnungsgemässen Datenverarbeitung gewährleistet sein (Art. 2 Abs. 2 GeBüV).

Mehrwertsteuer – Stolpersteine und Praxisfälle

Anfrage Teilnehmer betreffend elektronische Belege

- Die Geschäftsbücher müssen so geführt und aufbewahrt werden und die Buchungsbelege so erfasst und aufbewahrt werden, dass sie nicht geändert werden können, ohne dass sich dies feststellen lässt!

ABER

- Gemäss Artikel 81, Abs. 3 MWSTG gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. D.h. die steuerpflichtige Person muss im Falle von Vorsteuerabzügen steuermindernde Tatsachen beweisen können.

Fazit / take away

- Die Mehrwertsteuer ist eine sehr komplexe und komplizierte Steuer, dazu noch als Steuer im Selbstveranlagungsverfahren ausgestaltet!
- Den formellen Anforderungen der Mehrwertsteuerverwaltung ist bestmöglich Rechnung zu tragen, Jahresabstimmungen sind vorzunehmen.
- Geldwerte Leistungen sind grundsätzlich zu vermeiden! Geldwerte Leistungen, welche bei der Mehrwertsteuer untergeordnete Steuerfolgen hervorrufen, können bei den direkten Steuern und der Verrechnungssteuer substanzielle Nachsteuerfolgen generieren.
- Das Zurverfügungstellen eines Geschäftsfahrzeuges an ausländische Mitarbeiter ist ganz klar nicht zu empfehlen.
- Den Anforderungen an die Digitalisierung ist vermehrt Rechnung zu tragen.

Schlusswort

DANKE

Sie haben noch Fragen?

info@tretor.ch
061 926 83 83
www.tretor.ch

EXPERT SUISSE Certified Company

TRETOR AG